



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über den Kreismusikschulfonds

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Kreismusikschulfonds	1
§ 2	Äufnung des Kreismusikschulfonds	1
§ 3	Verzinsung des Kreismusikschulfonds.....	1
§ 4	Verfügungsbefugnis (Ausgabenkompetenz)	1
§ 5	Aufhebungen.....	1
§ 6	Inkrafttreten	1

Reglement über den Kreismusikschulfonds

Entwurf vom 25. August 2011

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 19 Abs. 2 der Gemeindefinanzordnung vom 24. November 1998¹,

beschliesst:

§ 1 Zweck des Kreismusikschulfonds

Aus dem Kreismusikschulfonds werden musikpädagogische Projekte der Kreismusikschule finanziert.

§ 2 Äufnung des Kreismusikschulfonds

¹ Per Inkrafttreten des Vertrages über die Führung einer Kreismusikschule wird der Saldo des JMS-Fonds dem Kreismusikschulfonds übertragen.

² Dem Kreismusikschulfonds werden zugewiesen:

- a) Erträge aus Veranstaltungen der Kreismusikschule,
- b) Zweckgebundene Spenden und Legate an die Kreismusikschule.

§ 3 Verzinsung des Kreismusikschulfonds

Die Einwohnergemeinde verzinst das Kapital des Kreismusikschulfonds zu dem vom Gemeinderat jeweils festgelegten Zinssatz.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Ausgabenkompetenz)

Über den Kreismusikschulfonds wird im Rahmen des Voranschlags oder auf Antrag der Schulleitung durch den Kreismusikschulrat verfügt.

§ 5 Aufhebungen

Der JMS-Fonds wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Die Sekretärin:

Ph. Doppler

K. Künzli

¹ SGS 180.1